

**MARKTGEMEINDEAMT FINKENSTEIN**  
**am Faaker See**

=====

Zahl: 852 - Ho/Na/04/01

Betr.: Abfuhrordnung;

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein vom 18. November 2004, Zl.: 852-Ho/Na/04/01, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird.

Gemäß § 31 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 17/2004, wird verordnet:

### **§ 1** **Allgemeines**

Die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit auszurichten und hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen:

- (1) Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalt sind so gering wie möglich zu halten (**ABFALLVERMEIDUNG**).
- (2) Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (**ABFALLVERWERTUNG**).
- (3) Nach Maßgabe der Ziffer 2 nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und ordnungsgemäß abzulagern (**ABFALLBESEITIGUNG**).

### **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Als **Abfälle** im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, LGBl. Nr. 17/2004, gelten Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 4 Z. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002), die nicht gefährlich sind, und Klärschlamm.
- (2) Als **Hausmüll** gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie
  - a) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,
  - b) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und
  - c) ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

- (3) Als **Sperrmüll** gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.
- (4) Als **Altstoffe** gelten die nicht gefährlichen Altstoffe im Sinne des § 2 Abs. 4 Z1 AWG 2002.

### **§ 3**

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### **§ 4**

#### **Abholbereich**

- (1) Die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- (4) Die Eigentümer von im Abhol- und Sonderbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Sperrmüll zu festgelegten Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum der Gemeinde in den "*Pogöriacher Auen*", 9584 Finkenstein, Faakerseestraße 24, zu verbringen. Für die Sortierung, den Transport, die Verwertung oder die Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.
- (5) Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann gegen vorherige Anmeldung auch in Form des Holsystems erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten für den Transport, das Be- und Entladen sowie die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

### **§ 5**

#### **Sonderbereich**

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung der Haus- und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 6

### Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll mittels den von der Gemeinde dafür ausgegebenen à 60 l-Müllsäcken zu den festgelegten Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum (kurz: ASZ) in den "Pogöriacher Auen", 9584 Finkenstein, Faakerseestraße 24 bzw. zu den von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehältern zu verbringen.
- (2) Die Sammelplätze für Hausmüll werden wie folgt festgelegt:

<b>OBJEKTE IM SONDERBEREICH HAUSMÜLL</b>	<b>SAMMELPLÄTZE</b>
9583 Faak am See - Halbinselstraße 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34a, 34 b, 36, 38, 40, 44, 46, 48	Faak am See, Halbinselstraße, Parkplatz Tennisplatz des Bundessport- u. Freizeitzentrums Faak am See
9583 Faak am See, "Paprika-Insel", Parz. 749, KG. Faak	ASZ
9583 Faak am See, "Paprika-Insel", Parz. 750, KG. Faak	ASZ
9583 Faak am See, Seeufer-Landesstraße 38	ASZ
9583 Faak am See, Inselweg 10	Faak am See, Inselweg - Bootsanlegestelle "Inselhotel"
9582 Oberaichwald, Rainweg 6, 8, 10, 12	ASZ
9582 Oberaichwald, Dorfstraße, Parz. 1131/1, KG. Latschach	ASZ
9582 Latschach, Outschna 17 u. 20	ASZ
9582 Latschach, Untergreuth 5	Untergreuth 26
9582 Latschach, Untergreuth 27	ASZ
9585 Techanting, Holitzerweg 1, 3, 5, 7	Techanting - Abzw. Holitza/Florianistraße
9584 Finkenstein, Goritschach 20, 21, 24, 31	ASZ
9581 Ledenitzen, Weidenweg 20	ASZ

## § 7

### Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken haben sich der Müllabfuhr zu bedienen. Sie sind verpflichtet, soweit sie nicht im Sonderbereich liegen, den Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde abholen zu lassen (Abholbereich).

- (2) Der Wechsel des Eigentümers an einem Grundstück ist vom bisherigen Eigentümer oder wenn dieser es unterlässt, vom neuen Eigentümer binnen vier Wochen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06.00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstückes bereit zu stellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Durch die Sammlung und Abfuhr darf keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft eintreten. Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort des Müllbehälters von Schnee und Eis freigehalten wird und den Beauftragten der Müllabfuhr auch im Winter jederzeit ungehindert zugänglich ist.

## § 8 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Mindestanfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der Art und Größe der Betriebes oder Arbeitsstelle festgelegt, wobei die Mindestanzahl von einem Müllbehälter nicht unterschritten werden darf.
- (2) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (3) Als Müllbehälter für den Abholbereich sind aufzustellen:

Müllbehälter der Type GMT 1/120 mit einem Fassungsraum von	<b>120 Liter</b>
Müllbehälter der Type GMT 1/240 mit einem Fassungsraum von	<b>240 Liter</b>
Großraummüllbehälter der Type GRM 1/1100 mit einem Fassungsraum von	<b>1.100 Liter</b>
- (4) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die zum Selbstkostenpreis ausschließlich über die Gemeinde zu beziehenden Müllbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen und an einem leicht zugänglichen Ort aufzustellen oder anzubringen.
- (5) Als Müllbehälter für den Sonderbereich sind **Müllsäcke** mit einem Fassungsvermögen von **à 60 Liter** zu verwenden. Diese sind von den Liegenschaftseigentümern selbst im Rathaus der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (9584 Finkenstein, Marktstraße 21) abzuholen.
- (6) Für den Pflicht- und Sonderbereich können **Müllsäcke zu à 60 Liter** bei zeitlich beschränktem außerordentlichem Müllanfall auf dem Gemeindeamt bezogen werden.
- (7) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens **7 Liter Restmüll pro Woche** festgelegt.
- (8) Der in Gewerbebetrieben anfallende Restmüll ist nach der Anzahl der Beschäftigten wie folgt abzuführen:

<u>Anzahl Mitarbeiter</u>	<u>Mülltonne</u>	<u>Abfuhrintervall</u>
bis 4	120 l	vierwöchig
5-8	120 l	14-tägig
9-17	120 l	wöchentlich

- (9) Für private und gewerbliche Beherbergungsbetriebe im Abhol- und Sonderbereich wird die Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie der Abfuhrintervalle aufgrund der im Haushalt meldebehördlich registrierten Personenanzahl festgelegt. Die Anzahl der Nächtigungen nach dem Orts- und Nächtigungstaxengesetz sind bei der Festlegung der Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie der Abfuhrintervalle wie folgt zu berücksichtigen:

Die Gesamtzahl der Nächtigungen pro Monat dividiert durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Monats ergibt die **durchschnittliche zusätzliche Personenanzahl pro Tag**, wobei der ortsübliche Restmüllanfall eines Feriengastes mit **einem Liter Restmüll pro Tag** festgelegt wird.

- (10) Für den Sonderbereich gelten auch Müllsäcke (à 60 l) als Müllbehälter, wobei die erforderliche Anzahl an Müllsäcken auf Grund der Richtlinien der Abfuhrintervalle je nach Haushaltsgröße wie folgt festgesetzt wird:

**HAUSHALTSGRÖSSE ABFUHRINTERVALL ANZAHL d. MÜLLSÄCKE pro Jahr (à 60 l)**

a) **Hauptwohnsitz:**

<b>1 - 2 Personen</b>	<b>vierwöchig</b>	<b>13</b>
<b>3 Personen</b>	<b>14-tägig</b>	<b>18</b>
<b>4 Personen</b>	<b>14-tägig</b>	<b>24</b>
<b>5 Personen</b>	<b>14-tägig</b>	<b>30</b>
<b>6 Personen</b>	<b>14-tägig</b>	<b>36</b>

b) **Ferienhäuser (Zweitwohnsitz - ohne Vermietung):**

(in der Zeit vom 01.06. - 30.09. j.J.)

Mindestabfuhrzeitraum drei Monate:

	<u>Abfuhrintervall</u>	<u>Mindestanzahl Müllsäcke</u>
<b>1-4 Personen</b>	<b>vierzehntägig</b>	<b>6</b>

- (11) Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben ausnahmslos die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis ausgegebenen Müllsäcke zu verwenden.
- (12) Bescheide im Sinne des § 17 Abs. 3 der Kärntner Abfallordnung 1988 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 31 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.
- (13) Bei kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abhol- und Sonderbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich und hat der Gemeinde auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die ordnungsgemäße Verbringung des Restmülls vorzulegen.

- (14) Eigentümer von Grundstücken, die im Uferbereich des Faaker Sees gelegen sind und in der Sommersaison als Liegewiese für Gäste genützt werden, sind verpflichtet für die Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst Sorge zu tragen (Aufstellen von Müllsackständern oder Müllgefäßen). Eine Entsorgung des anfallenden Restmülls privater Liegewiesen über die an allgemein zugänglichen Plätzen im Freien aufgestellten Sammelbehälter (Mülltonnen und Papierkörbe) ist nicht zulässig.

## § 9

### Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) In die Müllbehälter darf nur Restmüll eingebracht werden, wobei dies von einem vom Abfallwirtschaftsverband oder von der Gemeinde bestimmten Organ überprüft werden kann. Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten.
- (2) Die Müllbehälter dürfen nur insoweit gefüllt werden, dass der Deckel stets geschlossen werden kann. Der Müll darf nur lose in die Müllbehälter eingebracht werden. Ein Verdichten des Mülls durch Pressen, Einstampfen oder Einschlemmen von Abfall ist verboten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## § 10

### Abfuhrtermine Hausmüll

- (1) Die Abfuhr des Hausmülls erfolgt:
  - a) **wöchentlich**
  - b) **vierzehntägig**
  - c) **vierwöchig**
- (2) Die Liegenschaftseigentümer oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, die Entleerung der Müllbehälter an Werktagen (in begründeten Ausnahmefällen auch an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu ermöglichen.
- (3) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird die Müllabfuhr entweder auf dem davor liegenden oder einem der beiden nachfolgenden Wochentage vorgenommen.
- (4) Die Größe und Anzahl der Müllbehälter richtet sich nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Mindestanfall von Abfällen. Als Grundlage für die Festlegung der Abfuhrintervalle für den Abfuhrbereich bei einer bestimmten Haushaltsgröße gelten folgende Richtlinien:

<b>MÜLLBEHÄLTER</b>	<b>HAUSHALTSGRÖSSE</b>	<b>ABFUHRINTERVALL</b>
<b>120-Liter-GMT</b>	<b>1 - 4 Personen</b>	<b>vierwöchig</b>
	<b>5 - 8 Personen</b>	<b>vierzehntägig</b>
	<b>ab 9 Personen</b>	<b>wöchentlich</b>
<b>240-Liter-GMT</b>	<b>1 - 8 Personen</b>	<b>vierwöchig</b>
	<b>9 - 16 Personen</b>	<b>vierzehntägig</b>
	<b>ab 17 Personen</b>	<b>wöchentlich</b>

**1.100-Liter-GRM**

- a) bei Wohnhausanlagen  
nach der Personenanzahl wöchentlich
- b) bei Betriebsmüll von Ge-  
werbebetrieben vierzehntägig  
nach dem tatsächlichen  
Müllaufkommen vierwöchig

## § 11 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2005** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 16. Mai 2002, Zl.: 852-Ho/Na/02, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter **HARNISCH**

Angeschlagen am: 19. November 2004

Abgenommen am: 17. Dezember 2004